

»Ich will nicht mit Ihnen sprechen!« – »Sie müssen!«

Beratung oder Instruktion in der Sozialen Arbeit

DR. BABETTE ROHNER

berät seit vielen Jahren in verschiedenen Feldern der Sozialen Arbeit. Ihr Schwerpunkt liegt in der Beratung von Einwanderinnen mit Gewalterfahrungen im Migrationsprozess. Sie hat an verschiedenen Berliner Universitäten und Hochschulen unterrichtet. Zurzeit lehrt sie an der Alice-Salomon-Hochschule in Berlin. Sie entwickelt die Beratungsfeldanalyse. www.beratungsfeldanalyse.de

Zum Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit gehören auch Gespräche, die durch Druck oder Zwang initiiert werden. Soll sich der Begriff der *sozialarbeiterischen Beratung* weiterhin eindeutig auf *freiwillige Beratung* beziehen, müssen erzwungene Gespräche inhaltlich abgegrenzt und möglicherweise eine andere Begrifflichkeit entwickelt werden. Dies führt einerseits zu einer größeren Klarheit bei denjenigen, welche von erzwungenen Gesprächen betroffen sind. Zum anderen sollte sich die Theorie Sozialer Arbeit (weiterhin) mit dieser Thematik auseinandersetzen, um das sozialarbeiterische Profil erzwungener Gespräche zu schärfen und um sich ggf. davon abzugrenzen.

Freiwilligkeit und Zwang in der sozialarbeiterischen Beratung bilden jeweils die Enden eines Kontinuums und sind deswegen nicht immer eindeutig voneinander abgrenzbar (vgl. Conen 2016: 62). Trotzdem soll hier der Versuch unternommen werden, die Unterschiede zwischen erzwungener und freiwilliger Beratung herauszuarbeiten. Dabei werden Freiwilligkeit und Zwang aus der Perspektive der Beratenen betrachtet. (1)

Es wird im Folgenden anhand einiger Aspekte sozialarbeiterischer Beratung chronologisch die Entfaltung und Wirkung von Zwang in Abgrenzung zur freiwilligen Beratung beschrieben. Es wird mit dem *Beratungsauslöser* begonnen, um dann auf die *Beratungsbeziehung* einzugehen. Abschließend wird der Aspekt *Umgang mit dem erhaltenen Rat* erörtert.

Freiwilligkeit und Zwang in der sozialarbeiterischen Beratung

Regelmäßig wird in sozialarbeiterischen Texten davon ausgegangen, dass Bera-

tungen freiwillig in Anspruch genommen werden (vgl. Kupfer 2015: 34). Unter Freiwilligkeit wird »die Freiwilligkeit der *Nutzung*« (Großmaß 2010: 178) eines *Beratungsangebotes* verstanden.

Wie der Begriff schon sagt, bedeutet dies für erzwungene Gespräche, dass die Beratenen zur Nutzung der Gespräche gezwungen werden. Das heißt, der Zwang entfaltet sich schon, bevor überhaupt ein Gespräch begonnen hat. Deswegen wird im Folgenden genauer auf die verschiedenen Auslöser von Beratung eingegangen.

Vorher muss jedoch festgehalten werden, dass noch weitere Zwangselemente in Beratungskontexten wirken können, die hier nicht berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere (freiwillige) Gespräche innerhalb von unterschiedlichen Zwangsinstitutionen wie Gefängnis, Psychiatrie und Geflüchtetenunterkünften. Außerdem gibt es Beratungsverläufe, die als freiwillige Beratung beginnen und immer stärkere Zwangselemente entwickeln können, z. B. in der Erziehungsberatung.

Der Beratungsauslöser: Wer stellt die Frage?

Bei einer freiwilligen sozialarbeiterischen Beratung lässt sich als Auslöser Folgendes fragen: Aufgrund welchen Anliegens sucht jemand das Gespräch mit einer Fachkraft? In dieser Frage verbergen sich Freiheitsgrade und Zwangselemente. Die Selbstbestimmung, *was* als inhaltliches Anliegen für eine Beratung angesehen wird, ist der erste Freiheitsgrad. Der Zweite ist die zeitliche Entscheidung, *wann* eine Beratung aufgesucht wird. Und der dritte relative Freiheitsgrad ist die *Auswahl* der Beratungseinrichtung. Relativ deswegen, weil das Angebot der Sozialen Arbeit limitiert ist.

»Wie kann ich Ihnen helfen,
mich wieder loszuwerden?«

Freiwilligkeit im Zusammenhang mit sozialarbeiterischer Beratung heißt, dass jemand aus eigenem Entschluss das Beratungsangebot wahrnehmen will. Aus eigenem Entschluss bedeutet, dass die Beratenen selbst entscheiden, ob sie sich beraten lassen wollen. Sie bestimmen den Zeitpunkt, wann sie ihre »besonders dringliche Frage« (Mollenhauer 1965: 30) stellen und sie wählen aus, an wen sie sich mit ihrer Frage wenden wollen.

Das Zwangselement, das auch einer freiwilligen sozialarbeiterischen Beratung innewohnt, ist der *Anlass*, warum überhaupt ein Beratungsbedürfnis entsteht. Denn »ohne Grund« wird kaum jemand eine sozialarbeiterische Beratung nachfragen (vgl. Großmaß 2010: 180).

Bei einer erzwungenen Beratung lautet die Frage nach dem Auslöser: Von wem und mit welcher Fragestellung wird jemand zu einem Gespräch aufgefordert? Bei der erzwungenen Beratung bestimmen *Andere*, dass ein Beratungsbedarf besteht. Möglicherweise übt das soziale Umfeld den Druck aus oder es besteht eine Lebenssituation, in der die Gesetzgebenden verpflichtend Beratung vorgeschrieben haben. (2) So können Familie oder Bekanntenkreis der Meinung sein, jemand habe einen Beratungsbedarf, ohne dass die Person dies selbst so sieht. Zwang bedeutet hier, dass das soziale Umfeld einen so starken Druck aufbaut, dass sich die Person beraten lässt, obwohl sie das selbst eigent-

lich gar nicht wirklich will. Ähnliches gilt für die formellen Netzwerke. Dabei wird der Druck jedoch eher über vorhandene Strukturen und Sanktionsmöglichkeiten aufgebaut als über die Beziehungsebenen (vgl. Großmaß 2010: 181).

Die Beratungsbeziehung

Die Wirkungsforschung hat herausgearbeitet, dass die *Beratungsbeziehung* etwa 30 % der Wirkung von Beratung ausmacht (vgl. Kupfer 2015: 70). (3) Es liegt auf der Hand, dass bei einem erzwungenen Gespräch der Aufbau einer konstruktiven Beratungsbeziehung schwierig bis unmöglich sein kann (vgl. Gregusch 2016:

311; vgl. Großmaß 2010: 175). Göckler (2013) nennt einige Vorgehensweisen der Beratenden, die den Aufbau einer Beratungsbeziehung unter Zwang möglich machen können (ebenda: 1670ff). Ähnlich wie bei Kähler (2005: 93) und Conen (2016: 141ff) sollen auf der Grundlage der Akzeptanz der Unfreiwilligkeit der Beratung bei gleichzeitiger Transparenz des gesetzlichen Auftrags die Beratenden ein Beziehungsangebot machen. Conen fasst dieses Vorgehen in der Frage zusammen: »Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden?« Hier sollte jedoch je nach Intensität des Zwanges beachtet werden, dass die Spielräume des Helfens sehr eng sein können. Die Formulierung der Frage unterstellt möglicherweise größere Handlungs- und Entscheidungsspielräume als konkret vorhanden sind.

Als zentrale Probleme für den Beziehungsaufbau werden bei erzwungenen Gesprächen die mangelnde Motivation und die fehlende Kooperation der zu Beratenden genannt (vgl. Conen 2016: 53; Göckler 2013: 1670; Gregusch 2016: 312). Bei der Frage der Motivation muss berücksichtigt werden, dass der Zwang zum Gespräch die Beratenen tendenziell entmündigt und sie in die Rolle unreifer Personen rückt, die nicht in der Lage sind, selbstständig darüber zu entscheiden, ob sie Beratung benötigen oder nicht. Dieser Eindruck kann sich noch durch die gesetzliche Festlegung der Beratungsziele

verstärken. (4) Wieso sollten daher die Beratenen motiviert sein und kooperieren?

Die gesetzlich vorgeschriebenen Gespräche werden mit der Androhung von gravierenden Sanktionen flankiert. Wird beispielsweise Menschen, die auf ALG II angewiesen sind, vonseiten des Jobcenters eine Verletzung der Meldepflicht unterstellt, kann das Existenzminimum für drei Monate um 10 % gekürzt werden (§ 31 SGB II). Damit wird der Zwang zum Gespräch mit dem Zwang zur Kooperation kombiniert.

Der Aufbau einer Beratungsbeziehung bei einer *freiwilligen Beratung* ist zumindest anfangs deutlich einfacher, da die Ratsuchenden ein eigenes Interesse an der Beziehung haben. Auch wenn sich die Ratsuchenden an Fachkräfte wenden, und damit die Beratungsbeziehung asymmetrisch sein kann, tun sie dies als reflektierte Erwachsene, die für sich einen Beratungsbedarf festgestellt haben. Sie suchen sich bewusst einen Menschen, bei dem sie davon ausgehen, dass er bei ihrer Fragestellung über mehr Wissen verfügt als sie.

Der Umgang mit dem erhaltenen Rat

Ein weiterer Unterschied zwischen einem erzwungenen Gespräch und einer freiwilligen Beratung ist der Umgang mit dem erhaltenen Rat. Auch hier gibt es verschiedene Abstufungen des Zwangs.

So kann es bei einem erzwungenen Gespräch einen Entscheidungsspielraum der beratenen Person geben. Bei der Schwangerschaftskonfliktberatung beispielsweise steht das Beratungsanliegen der Gesetzgebenden fest: Die Schwangere soll tendenziell ermutigt werden, das Kind auszutragen (vgl. § 219 StGB; vgl. § 5 SchKG). Dennoch kann sich die schwangere Frau, so sie denn dem gesellschaftlich-moralischen Druck standhält, für den Schwangerschaftsabbruch entscheiden.

Anders stellt es sich bei erzwungenen Gesprächen dar, bei denen die Gesetzgebenden die Beratungsziele vorformuliert haben. Hier *müssen* sich die Beratenen beispielsweise um einen Arbeitsplatz bemühen (Jobcenter) oder müssen ihr Studium möglicherweise abbrechen (vgl. Göckler 2013: 1668). So gesehen erhalten die Beratenen hier keinen Rat, (5) sondern eine Instruktion.

Bei einer freiwilligen Beratung bleibt der Rat ein Rat. Die Beratenen können selbst entscheiden, was sie mit dem

erhaltenen Rat anfangen werden. Sie können ihn umsetzen, modifizieren oder ablehnen. Sie können auch weitere Beratungsstellen aufsuchen, sich eine zweite, dritte, vierte Meinung einholen.

Erzwungene Gespräche sind keine »Beratung«

Zwischen freiwilligen Beratungen und erzwungenen Gesprächen in sozialarbeiterischen Arbeitsfeldern gibt es grundsätzliche Unterschiede. Diese sollten sich in Begrifflichkeiten widerspiegeln. An-

- die Beratungen im Rahmen von ALG II (vgl. Göckler 2013: 1668).
- (3) Die anderen Wirkfaktoren in der Beratung sind: Extratherapeutische Wirkfaktoren (40 %), Techniken und Methoden (15 %), Placeboeffekte (15 %) (vgl. Kupfer 2015: 70).
 - (4) In der Schwangerschaftskonfliktberatung soll die Schwangere tendenziell ermutigt werden, das Kind auszutragen (vgl. § 219 StGB; vgl. § 5 SchKG). In der Berufsberatung des Jobcenters ist die (Wieder)eingliederung in den Arbeitsmarkt das

- Gregusch, Petra (2016):** Auf dem Weg zu einem Selbstverständnis von Beratung in der Sozialen Arbeit. socialnet.
- Großmaß, Ruth (2010):** Hard to reach – Beratung in Zwangskontexten. In: Labonté-Roset, Christine/Hoefert, Hans-Wolfgang/Cornel, Heinz (Hg.): Hard to reach. Berlin, Milow, Strasburg: Schibri.
- Kähler, Harro (2005):** Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. München, Basel: Reinhardt.
- Kupfer, Annett (2015):** Wer hilft helfen? Einflüsse sozialer Netzwerke auf Beratung. Tübingen: dgvt.
- Mollenhauer, Klaus (1965):** Das pädagogische Phänomen »Beratung«. In: Mollenhauer, Klaus/Müller, C. Wolfgang: »Führung« und »Beratung« in pädagogischer Sicht. Heidelberg: Quelle & Meyer.
- Nestmann, Frank/Sickendiek, Ursel (2015):** Beratung. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. 4. Aufl. München: Reinhardt.
- Rohner, Babette (2013):** Sozialarbeiterische Beratung in Gesellschaft. Eine Machtanalyse in den Unruheherden Einwanderungs-, Ehe- und Sozialpolitik. Wiesbaden: Springer.

»Bei einer freiwilligen Beratung bleibt der Rat ein Rat. Die Beratenen können selbst entscheiden, was sie mit dem erhaltenen Rat anfangen werden.«

sonsten bleibt die Postulierung der Freiwilligkeit sozialarbeiterischer Beratung eine allgemeine Forderung, die nicht nur die Realität der Praxis negiert, sondern auch die Beratungen diskreditiert, die tatsächlich freiwillig sind.

Wenn der Zwang vor und während eines Gesprächs dominant ist, sollte dies begrifflich herausgearbeitet werden. Eine Möglichkeit wäre es bei den gesetzlich vorgeschriebenen Beratungen, in denen die Beratungsziele formuliert sind, von Instruktionen zu sprechen. Dann würden die Instruierten ernst genommen, die doch wissen, dass sie nicht nur nicht ergebnisoffen beraten werden, sondern zusätzlich mit Sanktionen bedroht werden. Eine genauere Begrifflichkeit würde der Forderung nach Transparenz gegenüber den Beratenen Folge leisten. Es würde deutlich werden, dass es sich bei erzwungenen Gesprächen nicht um ein »Beratungsparadox« (Gregusch 2016: 317) handelt, sondern dass diese Gespräche gar keine Beratung sind (vgl. ebd.).

- (5) Ziel der Gespräche (vgl. §§ 1, 4, 14, 15 SGB II; vgl. Göckler 2013: 1668). Rat ist von vornherein nur legitim, wenn es ein erbetener Rat ist; und der Rat steht und fällt damit, dass er Rat bleibt, dass er dem Beratenen die Freiheit der Ausführung des Rates in Gänze belässt (W. Hennis, a.a.O., S. 11)« (Mollenhauer 1965: 48, Fußnote 8). ■



Literatur

Conen, Marie-Luise/Cecchin, Gianfranco (2016): Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten. 5. Aufl. Heidelberg: Carl Auer.

Göckler, Rainer (2013): Beratung und Zwang. In: Nestmann, Frank/ Engel, Frank/ Sickendiek, Ursel (Hrsg.): Das Handbuch der Beratung. Bd. 3. Tübingen: dgvt.

Anmerkungen:

- (1) Wie sich Freiwilligkeit und Zwang auf der Seite der Beratenden darstellt, muss an anderer Stelle analysiert werden.
- (2) Beispiele hierfür sind die Schwangerschaftskonfliktberatung und



Malteser
...weil Nähe zählt.

Nächstenliebe trägt
meine Handschrift:
mein Testament.

Liebe, die bleibt:
Ein Testament für Menschen,
die Hilfe brauchen.

www.malteser.de/testamente

Bitte hier abtrennen 

Ja, bitte senden Sie mir kostenlos den informativen Testamente-Ratgeber der Malteser.

Vorname/Name _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Füllen Sie diesen Coupon deutlich lesbar aus und senden Sie ihn an:
Malteser Hilfsdienst e.V., Monika Willich,
Kalker Hauptstr. 22-24, 51103 Köln

88

Blätter der Wohlfahrtspflege 3 | 2018

https://doi.org/10.5771/2040-8574-2018-2-88 - Generiert durch IP 218.73.217.80, am 09.05.2020, 18:09:50. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.